

---

Interpellation Bollhalder-St.Gallen / Hoare-St.Gallen / Richle-St.Gallen / Baer-Oberuzwil / Fässler-St.Gallen (58 Mitunterzeichnende) vom 21. April 2009

## «Chrüzacker» zum Zweiten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Mai 2009

In der Antwort auf die Interpellation 51.09.17 «Wohnüberbauung Chrüzacker St.Gallen» vom 10. März 2009 hat die Regierung dargelegt, dass die Überbauung «Chrüzacker» auf einem genehmigten Gestaltungsplan beruht sowie die Auflagen und Empfehlungen aus dem Projektwettbewerb erfüllt. Die Regierung hat in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein Anlageobjekt der Versicherungskasse für das Staatspersonal handle und zu Lasten der Kasse keine sachfremden Ziele verfolgt werden dürfen.

In einer weiteren, in der April-Session 2009 eingereichten Interpellation schlagen Markus Bollhalder-St.Gallen, Susanne Hoare-St.Gallen, Hans Richle-St.Gallen, René Baer-Oberuzwil und Fredy Fässler-St.Gallen vor, bei der Überbauung «Chrüzacker» eine Freihaltefläche zum Bundesverwaltungsgericht zu schaffen. Dadurch solle ein angemessenes Umfeld für den Neubau des Bundesverwaltungsgerichtes ermöglicht werden. Konkret stellen die Interpellanten die Frage, ob die Regierung bereit ist, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die zwecks Schaffung einer Freihaltefläche eine Abgeltung der Versicherungskasse durch Mittel aus dem allgemeinen Kantonshaushalt beinhaltet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der von den Interpellanten geforderte Freihalteraum liesse sich nur bewerkstelligen, wenn auf den Bau mehrerer der 10 geplanten Mehrfamilienhäuser verzichtet würde oder wenn die unteren der Wohnbauten nach oben verschoben würden. Eine solche «Bauverdichtung» nach oben, setzte jedoch eine Änderung des Gestaltungsplans voraus, was mit hohen Zusatzkosten und dem hohen Risiko von langwierigen Verfahren verbunden wäre. Eine Änderung des rechtsgültigen und erst vor kurzem genehmigten Gestaltungsplans fällt deshalb ausser Betracht.

Damit bleibt einzig die Möglichkeit, die unteren Mehrfamilienhäuser nicht zu bauen. Damit würde die von allen Beteiligten bislang unterstützte Absicht, an attraktiver, zentrumsnaher Hanglage am westlichen Rosenberg 129 Mietwohnungen zu angemessenen Mietkosten zu realisieren, teilweise zunichte gemacht. Die geplante und vom Stadtparlament als städtebaulich vorzüglich eingestufte Überbauung würde dadurch ihren urbanen Charakter, die gewünschte Verdichtung und die Typologie der benachbarten Überbauung verlieren. Vor allem würden für die Versicherungskasse erhebliche Ertragsausfälle resultieren, die der Versicherungskasse zu entschädigen wären.

Eine finanzielle Abgeltung des Kantons zugunsten der Versicherungskasse würde zu einer Erhöhung des Verwaltungsvermögens führen und wäre finanzrechtlich als neue Ausgabe einzustufen. Finanzrechtlich führt sie zu einer Erhöhung des mit dem Bund vertraglich vereinbarten Standortbeitrags des Kantons St.Gallen an das Bundesverwaltungsgericht. Gemäss Kantonsratsbeschluss über die finanzielle Beteiligung des Kantons St.Gallen am Aufbau des Bundesverwaltungsgerichtes in St.Gallen vom 22. November 2005 (sGS 831.64) leistet der Kanton St.Gallen einen Beitrag von gesamthaft 15 Mio. Franken vor, wovon 1,5 Mio. Franken durch die Stadt St.Gallen finanziert werden. Der Netto-Beitrag des Kantons beträgt 13,5 Mio. Franken. Mit einer Abgeltung zugunsten der Versicherungskasse für deren Schadloshaltung infolge einer

Freihaltefläche und des dadurch bedingten Verzichts auf den Bau mehrerer Wohnbauten würde die für das obligatorische Finanzreferendum geltende Ausgabenhöhe überschritten. Damit unterläge die Zusatzabgeltung mutmasslich der Volksabstimmung.

Die Regierung hat bereits in der Stellungnahme vom 10. März 2009 festgehalten, dass es keinen Anlass für einen Stopp der Realisierung der Wohnüberbauung «Chrüzacker» gibt. Ebenso kommt ein Teilverzicht von Wohnbauten im Bereich des Gerichtsgebäudes nicht in Betracht. Diese Beurteilung hat aus Sicht der Regierung unverändert Gültigkeit, zumal die Wohnbauten die Ausstrahlung und Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht beeinträchtigen. Die Wohnbauten kommen zwar näher an das Bundesverwaltungsgericht zu stehen als ursprünglich vorgesehen. Dieser Umstand ist jedoch – wie in der Antwort auf die Interpellation 51.09.17 «Wohnüberbauung «Chrüzacker» St.Gallen» vom 10. März 2009 ausgeführt – die Folge der Auflagen der Baubehörde, nach den auf geschützte Bäume im obersten Bereich der Wohnüberbauung Rücksicht genommen werden musste. Der dadurch bedingte kürzere Gebäudeabstand zum Bundesverwaltungsgericht ändert jedoch nichts an der städtebaulich vorzüglichen Gestaltung, die das Stadtparlament St.Gallen und in der Folge auch die Medien dem Vorhaben beim Erlass des Gestaltungsplans im September 2007 zubilligten. Dies erstaunt nicht, wurde der Gestaltungsplan doch auf der Basis des Siegerprojektes vom Architekten Dominik Uhrmeister, Berlin, unter Mitwirkung vom namhaften anerkannten Architekturbüro Matti Ragaz Hitz, Bern-Liebefeld und unter Leitung der städtischen Baubehörde erarbeitet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gebäudeabstand des nächstgelegenen Wohnhauses zum Bundesverwaltungsgericht 24 m beträgt und nicht 7,5 m, wie die Interpellanten suggerieren. Der bemängelte Gebäudeabstand von 7,5 m besteht zum Anbau des Gerichtgebäudes, dessen Flachdach begrünt wird und der als Sockelgeschoss nicht aus dem Terrain ragt, sondern harmonisch ins gewachsene Gelände übergeht.